



Weisungen für die Galtvieh-Alpung in der Lüsga

1. Bestossung

1.1 Die Alpe Lüsga wird gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters mit Galtvieh (alle anerkannten, einheimischen Rindviehrassen) bestossen. Die Mutter- und Ammentiersömmerung ist untersagt.

1.2 Anmeldung der Tiere

Die Anzahl Tiere ist bis zum 28. Februar, des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres der Burgerschaft Naters mittels Anmeldeformular zu melden.

1.3 Der Anhang zum Anmeldeformular mit den TVD-Identifikationsnummern ist dem Alpverantwortlichen der Burgerschaft Naters bis am 30. Mai abzugeben

1.4 Alpfahrt

Das Datum für die Alpfahrt wird von der Burgerschaft in Absprache mit den Verantwortlichen der Alpengenossenschaft Bäll durch Publikation im Walliser Boten bekannt gegeben. Am Tag der Alpfahrt ist das Begleitdokument und die Tierliste mit den Identifikationsnummern den Verantwortlichen abzugeben. Der Alpaufzug erfolgt gemeinsam an den vorgegebenen Tagen.

1.5 Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens 50 Tage). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind **ungültig** und werden nicht angenommen. Tiere die auf der Alp zum zweiten Mal stierig werden, müssen von der Alp weggeführt werden.

1.6 Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.

2. Behirtung der Tiere

Die Behirtung (gemäss Pflichtenheft) der Tiere in der Lüsga obliegt dem durch die Burgerschaft angestellten Hirten. Der Ansatz für die Behirtung des Galtviehs in der Lüsga wird je nach Viehgattung durch den Burgerrat fallweise festgelegt und den Tierhaltern belastet.

Die Burgerschaft erstellt eine Liste aller Tierhalter und ihrer Tiere. Sie enthält Name, Adresse, Telefonnummer und die TVD-Ohrmarkennummer jeden Tieres für den Sommerhirten.

3. Tiere in der Öügschtchumma

3.0 Tierkategorie

Es dürfen nur Rinder bis 3 Jahre (Stichtag 30. Mai des Alpjahres) in der Öügschtchumma gealpt werden.

3.1 Alpauftrieb

Das Datum wird durch die Alpkommission festgelegt und bekannt gegeben.

Für den Alpauftrieb sind die Tierhalter verantwortlich. Der Auf- und Abtrieb hat gemeinsam zu erfolgen. Ausnahme: kranke, verunfallte Tiere, oder Tiere, die direkt vom Tal herkommend aufgetrieben werden. Für diese gilt jedoch das gleiche Datum.

3.2 Behirtung

Die Betreuung der Tiere obliegt jedem Tierhalter selbst.

3.3 Einzäunung

Das Einzäunen hat grundsätzlich am Tag der Bestossung unter Mitwirkung eines Alpkommissionsmitgliedes zu erfolgen.

3.4 Kosten

Auch diese Tiere fallen im Zusammenhang mit den Alpkosten und den Sömmerungsbeiträgen unter die Bestimmungen des Galtviehs in der Lüsga.

4. Tiere im Aletschji

4.1 Behirtung

Die Betreuung der Tiere obliegt jedem Tiereigentümer selbst.

4.2 Alpabfahrt

Die Alpabfahrt hat gemeinsam durch die jeweiligen Tiereigentümer zu erfolgen.

5. Einzäunung der Weidgänge

Das Zaunmaterial wird durch die Burgerschaft zur Verfügung gestellt. Das Abzäunen obliegt dem Sommerhirt. Den Strassen- und Wegdurchgängen (Gewerbe/Tourismus und Wahrung des Eigentums) ist gebührend Rechnung zu tragen.

6. Alpwerk

Die Arbeiten an Wasserleitungen und der Unterhalt der Weiden werden im Gemeinwerk während oder nach der Alpzeit durchgeführt. Die Daten werden durch den Burgerrat bekannt gegeben. Jeder Viehbesitzer ist laut Bürgerreglement Art.30 zur Mithilfe verpflichtet. An anderen Daten darf auf der Bürgeralpe kein Gemeinwerk durchgeführt werden. Ausnahme: unvorhergesehene dringende Arbeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Mensch und Tier usw.

7. Alpabfahrt

Das Datum der Alpabfahrt wird durch die Burgerschaft in Absprache mit dem Sommerhirten bekannt gegeben und erfolgt gemeinsam am vorgegebenen Tag. Der Alpabzug der Kühe führt bis nach Blatten. Ab Täätschen werden die Kühe mit Halftern durch die Mithilfe der Eigentümer und dessen Gehilfen nach unten geführt. Bei dem Alpabtrieb der Rinder sind jeweils die Besitzer zur Mithilfe auf der Belalp verpflichtet. Es dürfen keine Tiere vorher von der Bürgeralpe getrieben werden. Ausnahme sind kranke oder verunfallte Tiere. Diese sind jedoch nur unter Absprache des Hirten von der Herde zu nehmen.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf die Albestossung 2016 in Kraft. Wer die vorliegenden und kantonalen Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind durch die Alpkommission dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 11. Januar 2016.

Burgerschaft Naters

Michael Ruppen
Burgerpräsident

André Summermatter
Ressort Alp- & Forstwirtschaft

Naters, im Jänner 2016